

BEGRÜNDUNG

der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in der Satzung über Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Weiterstadt

Die Bildung der Abrechnungsgebiete wird wie folgt begründet:

Abrechnungsgebiet 4 „Kernstadt Weiterstadt“

Das Gebiet wird im Norden durch die Bahnlinie Mainz-Darmstadt, im Osten durch die Bundesautobahn A 5, im Süden durch die B 26 und im Westen durch das Waldgebiet „Braunshardter Tännchen“ deutlich gegenüber anderen Gebietsteilen der Stadt abgegrenzt und stellt damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 5 „Wohn- und Gewerbegebiet Riedbahn“

Die Flächen zwischen der Bahnlinie Mainz-Darmstadt im Norden, der L 3113 bzw. der B 42 im Westen, der Stadtgrenze im Süden und der Bundesautobahn A 5 im Westen sind durch die vorgenannten Abgrenzungsmerkmale klar von den Abrechnungsgebieten 4 und 6 abgegrenzt. Wohnfunktion und Gewerbefunktion sind hier insbesondere durch die Riedbahnstraße eng miteinander verknüpft. Sie stellen damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 6 „Gewerbegebiet West“

Das im Wesentlichen durch die darin angesiedelten Einzelhandelsbetriebe geprägte Gebiet wird im Norden von der B 42 begrenzt, im Osten von der Bundesautobahn A 5, im Süden und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen. Es stellt damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Stand 01.06.2014